

Statuten
der
Spar- und Leihkasse Frutigen AG

(CHE-105.935.619)

Antragsversion Generalversammlung 2025, 26. März 2025

Inhaltsverzeichnis

I	FIRMA, SITZ UND ZWECK	4
Art. 1	Firma	4
Art. 2	Sitz, Geschäftsstellen	4
Art. 3	Zweck, Geschäftstätigkeit	4
II	AKTIENKAPITAL	5
Art. 4	Aktienkapital	5
Art. 5	Aktien	5
Art. 6	Aktienbuch	5
Art. 7	Aktienübertragung	6
Art. 8	Bezugsrecht	6
III	ORGANISATION DER GESELLSCHAFT	7
Art. 9	Organe	7
A	Generalversammlung	7
Art. 10	Befugnisse	7
Art. 11	Ordentliche Generalversammlung	7
Art. 12	Ausserordentliche Generalversammlung	7
Art. 13	Einberufung und Form	8
Art. 14	Bekanntgabe des Geschäftsberichtes	8
Art. 15	Teilnahme	8
Art. 16	Stimmrecht	9
Art. 17	Vertretung	9
Art. 18	Vertretene Stimmen	9
Art. 19	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	9
Art. 20	Vorsitz, Versammlungsleitung	10
Art. 21	Stimmzählerinnen/Stimmzähler, Protokollführung	10
Art. 22	Protokoll	10
B	Verwaltungsrat	10
Art. 23	Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer	10
Art. 24	Konstituierung	10
Art. 25	Sitzungen	10
Art. 26	Beschlussfähigkeit	11
Art. 27	Beschlussfassung, Zirkulationsbeschlüsse	11
Art. 28	Protokoll	11
Art. 29	Aufgaben, Befugnisse	11
Art. 30	Oberleitung	12
Art. 31	Aufsicht und Kontrolle	12
C	Geschäftsleitung	13
Art. 32	Zusammensetzung	13
Art. 33	Vertretung	13
Art. 34	Aufgaben, Befugnisse	13
D	Aktienrechtliche Revisionsstelle	13
Art. 35	Wahl, Amtsdauer	13
Art. 36	Aufgaben, Befugnisse, Erweiterte Pflichten	13
IV	RECHNUNGSABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG	13
Art. 37	Jahresrechnung	13
Art. 38	Gewinnverwendung	14

V	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	14
Art. 39	Ausstandspflicht	14
Art. 40	Bank- und Geschäftsgeheimnis	14
Art. 41	Zeichnung.....	14
VI	BEKANNTMACHUNGEN	14
Art. 42	Publikationen	14
VII	FUSION UND LIQUIDATION.....	15
Art. 43	Fusion, Liquidation.....	15
VIII	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN.....	15
Art. 44	Inkrafttreten.....	15

I Firma, Sitz und Zweck

Art. 1 Firma

Unter der Firma Spar- und Leihkasse Frutigen AG besteht auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft nach Artikel 620 ff OR. Sie wurde im Jahr 1837 gegründet.

Art. 2 Sitz, Geschäftsstellen

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Frutigen.

Sie kann Tochtergesellschaften sowie weitere Geschäftsstellen errichten.

Art. 3 Zweck, Geschäftstätigkeit

Die Gesellschaft bezweckt den nachhaltigen Betrieb einer Bank. Zur Geschäftstätigkeit gehören alle bei einer Bank üblichen Geschäfte, insbesondere folgende:

a) Passivgeschäft

- Entgegennahme von Geldern in allen banküblichen Formen einschliesslich Spareinlagen

b) Kreditgeschäft

- Gewährung von gedeckten und ungedeckten Krediten in allen banküblichen Formen, insbesondere:
 - Geldkredite
 - Verpflichtungskredite

c) Dienstleistungsgeschäft

- Anlageberatung und Vermögensverwaltung
- Finanz- und Pensionsplanung
- Effektenhandel
- Derivative Geschäfte
- Zahlungsverkehr
- Vermittlung von Versicherungen
- Andere bankübliche Dienstleistungsgeschäfte

d) Eigengeschäfte

- Geschäfte für eigene Rechnung, wie Geldanlagen, Geldaufnahmen und Einsatz derivativer Instrumente

Die Gesellschaft ist im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes berechtigt, Unternehmungen zu gründen oder sich daran zu beteiligen. Sie kann Grundstücke erwerben, überbauen, belehnen, veräussern, vermitteln oder solche verwalten. Sie ist befugt, alle Geschäfte zu tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern.

Geschäftskreis, Auslandgeschäfte

Der geografische Geschäftskreis umfasst das Berner Oberland und die angrenzenden Gebiete. Die Gesellschaft kann auch ausserhalb dieses Geschäftskreises Geschäfte tätigen, wenn Kundenbeziehungen oder Verbindungen mit der Bank bestehen oder wünschenswert sind. Auslandsgeschäfte sind in beschränktem Mass zulässig. Das Geschäftsreglement regelt die Einzelheiten.

II Aktienkapital

Art. 4 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 10'000'000.-- und ist eingeteilt in 40'000 auf den Namen lautende Aktien im Nennwert zu je CHF 250.--, die voll einbezahlt sind.

Art. 5 Aktien

Die Gesellschaft kann ihre Aktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten ausgeben. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in diesen Formen ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionärinnen und Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln.

Die Aktionärin/der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Jede Aktionärin/jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

Die Übertragung der als Bucheffekten geführten Namenaktien und die Bestellung von Sicherheiten an diesen richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Übertragung oder Bestellung von Sicherheiten durch schriftliche Abtretungserklärung (Zession) ist ausgeschlossen.

Art. 6 Aktienbuch

Über die Aktionärinnen/die Aktionäre und Nutzniesserinnen/Nutzniesser wird ein Aktienbuch geführt, in das ihre Namen und Adressen sowie die Anzahl ihrer Aktien einzutragen sind. Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus. Als Aktionärin/Aktionär wird von der Gesellschaft nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur eine Vertreterin/einen Vertreter. Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (Nominees), werden nicht im Aktienbuch eingetragen.

Der Verwaltungsrat führt das Aktienbuch. Er regelt die Zuständigkeit für dessen Führung sowie die Voraussetzungen und Kompetenzen für die Anerkennung von Personen als Aktionärinnen/Aktionäre oder Nutzniesserinnen/Nutzniesser mit oder ohne Stimmrecht sowie deren Eintragung im Aktienbuch.

Art. 7 Aktienübertragung

Die Übertragung von Namenaktien zu Eigentum oder Nutzniessung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Eine Verweigerung der Zustimmung ist nur im Rahmen von Art. 685b OR möglich.

Die Zustimmung und Eintragung ins Aktienbuch kann verweigert werden,

- soweit die Aktienerwerberin/der Aktienerwerber mit der Übertragung mehr als 5% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals auf sich vereinigen würde und daher einen spürbaren Einfluss auf die Tätigkeit der Gesellschaft ausüben könnte.
- wenn die Erwerberin/der Erwerber direkt oder indirekt eine die Gesellschaft konkurrenzierende Tätigkeit ausübt
- wenn die Erwerberin/der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien auf eigenen Namen und eigene Rechnung erwirbt.
- wenn dadurch der schweizerische oder regionale Charakter der Gesellschaft, deren Unabhängigkeit sowie eine breite Streuung des Aktienbesitzes gefährdet oder beeinträchtigt wird.

Bei der Berechnung der Beteiligungsanteile sind sowohl direkt als auch indirekt gehaltene Aktien zu berücksichtigen. Aktieneigentümerinnen/Aktieneigentümer und Nutzniesserinnen/Nutzniesser, welche zur Umgehung der statutarischen Vinkulierungsbestimmungen zusammenwirken, gelten als eine Person. Mehrere Berechtigte gelten auch dann als eine Person, wenn bei juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Rechtsgemeinschaften ein Aktieneigentümer oder Nutzniesser auf die Entscheidung eines andern durch Beteiligungsrechte, Leitung oder auf andere Weise bestimmend einzuwirken vermag.

Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat beschliesst, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft oder bestimmter Aktionärinnen/Aktionäre oder Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen. Dieselbe Entschädigungspflicht trifft die Gesellschaft, sofern sie die Zustimmung bei Übergang infolge Erbgangs, Erbteilung, ehelichen Güterrechts oder Zwangsvollstreckung verweigert.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Die Erwerberin/der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

Art. 8 Bezugsrecht

Bei der Ausgabe neuer Aktien steht den Aktionärinnen/den Aktionären ein Bezugsrecht zu, das sie berechtigt, einen ihrem bisherigen Aktienbesitz entsprechenden Teil der neuen Aktien zu beanspruchen.

Die Generalversammlung kann dieses Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen aufheben.

III Organisation der Gesellschaft

Art. 9 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind

- a. die Generalversammlung
- b. der Verwaltungsrat
- c. die Geschäftsleitung
- d. die aktienrechtliche Revisionsstelle

A Generalversammlung

Art. 10 Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl und Abberufung der Präsidentin/des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der aktienrechtlichen Revisionsstelle
- c) Genehmigung des Lageberichtes
- d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende
- e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
- f) Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals, sofern nach Gesetz hierfür nicht der Verwaltungsrat zuständig ist
- g) Festlegen eines Kapitalbandes zur Veränderung des Aktienkapitals, vorbehaltlich der Zustimmung der FINMA und Einhaltung der Kapitalvorschriften
- h) Beschlussfassung über Fusion oder Liquidation der Gesellschaft
- i) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

Art. 11 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat einberufen. Sie findet im Verlauf der ersten sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Art. 12 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss der Generalversammlung, des Verwaltungsrates oder auf Verlangen der aktienrechtlichen Revisionsstelle statt. Der Verwaltungsrat hat eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn dies Aktionärinnen/Aktionäre, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten oder über 10% der Stimmen verfügen, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangen, oder wenn es Gesetz oder Statuten vorsehen.

Wird die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangt, so ist diese innerhalb von längstens 60 Tagen seit Eingang des Begehrens vom Verwaltungsrat durchzuführen.

Art. 13 Einberufung und Form

Die Generalversammlung ist unter Angabe von Durchführungsdatum, -beginn, -ort und -art, der Traktanden, der Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionärinnen/Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, sowie von Name und Adresse der unabhängigen Stimmrechtsvertretung, in der für die Bekanntmachungen der Gesellschaft vorgesehenen Form mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen.

Über Geschäfte, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderuntersuchung. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Die Generalversammlung kann nach Anordnung des Verwaltungsrats in folgenden Formen durchgeführt werden:

- a) physisch an einem Tagungsort.
- b) durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe.
- c) mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort
- d) an verschiedenen physischen Tagungsorten.
- e) physisch an einem Tagungsort mit der Möglichkeit, dass die Aktionärinnen/Aktionäre ihre Rechte auch ohne physische Teilnahme unter Verwendung von elektronischen Mitteln ausüben können.

Bei einer Durchführung an verschiedenen physischen Tagungsorten müssen die Voten der Versammlungsteilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Bei einer Durchführung mit elektronischen Mitteln, stellt der Verwaltungsrat sicher, dass die Identität derjenigen Aktionärinnen/Aktionäre feststeht, welche ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben, diesen das Recht zur Antragstellung eingeräumt wird und sie sich an der Diskussion beteiligen können.

Bei Durchführung einer virtuellen Generalversammlung kann der Verwaltungsrat auf die Bezeichnung einer unabhängigen Stimmrechtsvertretung verzichten.

Art. 14 Bekanntgabe des Geschäftsberichtes

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionärinnen/den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Jeder Aktionärin und jedem Aktionär ist auf Verlangen eine Ausfertigung dieser Unterlagen zuzustellen.

Art. 15 Teilnahme

Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Aktionärinnen/Aktionäre berechtigt, die bis spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung im Aktienbuch eingetragen sind, vorbehalten bleibt Artikel 689a OR.

Zur Teilnahme an der Generalversammlung bedarf es einer Legitimation und zusätzlich die Feststellung der Identität bei einer Durchführung mit elektronischen Mitteln, für diejenige Aktionärin/diejenigen Aktionäre, welche ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben. Der Verwaltungsrat regelt die Details.

Bei Durchführung der Generalversammlung mit elektronischen Mitteln stellt der Verwaltungsrat sicher, dass die Stimmen in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden und das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Art. 16 Stimmrecht

An der Generalversammlung berechtigt jede vertretene Aktie zu einer Stimme.

Bei der Ausübung des Stimmrechtes kann niemand für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als 5% des gesamten Aktienkapitals direkt oder indirekt auf sich vereinigen. Davon ausgenommen ist die Stimmrechtsausübung durch unabhängige Stimmrechtsvertretungen, Organvertretungen und Depotvertretungen.

Art. 17 Vertretung

Eine Aktionärin/ein Aktionär kann sich durch eine andere im Aktienbuch eingetragene Aktionärin/einen anderen im Aktienbuch eingetragenen Aktionär vertreten lassen. Für die Vertretung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht. Eine Aktionärin/ein Aktionär darf nicht mehr als zwei andere Aktionärinnen/Aktionäre vertreten. Vorbehalten bleiben die gesetzliche Vertretung, Organvertretungen, unabhängige Stimmrechtsvertretungen sowie Depotvertretungen.

Art. 18 Vertretene Stimmen

Die Versammlungsleitung gibt auf Verlangen je die Anzahl der durch Organvertretungen, unabhängige Stimmrechtsvertretungen sowie Depotvertretungen vertretenen Stimmen bekannt.

Art. 19 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Aktien.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen im Normalfall mit der relativen Mehrheit der gültig ausgefüllt und abgegebenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die Versammlungsleitung, bei Wahlen das Los.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen entweder offen oder elektronisch. Falls das elektronische Verfahren nicht zur Verfügung steht, werden die Wahlen und Abstimmungen offen durchgeführt, sofern nicht ein Zehntel der anwesenden Aktionärinnen/Aktionäre geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Die Versammlungsleitung kann von sich aus eine geheime Stimmabgabe anordnen.

Art. 20 Vorsitz, Versammlungsleitung

Die Präsidentin/der Präsident oder Vizepräsidentin/Vizepräsident des Verwaltungsrates oder in ihrer Abwesenheit ein anderes Verwaltungsratsmitglied leitet die Generalversammlung als Versammlungsleitung.

Art. 21 Stimmzählerinnen/Stimmzähler, Protokollführung

Die Versammlungsleitung bezeichnet die Protokollführung und die Stimmzählerinnen/Stimmzähler, die keine Aktionärinnen/Aktionäre zu sein brauchen.

Art. 22 Protokoll

Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll gemäss den Bestimmungen von Artikel 702 Obligationenrecht geführt. Die Protokolle werden durch die Versammlungsleitung und die Protokollführung der Generalversammlung unterzeichnet. Die Genehmigung erfolgt durch den Verwaltungsrat. Die Protokolle werden am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt. Jede Aktionärin/jeder Aktionär hat das Recht, Einsicht in das Protokoll zu nehmen. Die Gesellschaft kann das Protokoll zudem in geeigneter Weise veröffentlichen.

B Verwaltungsrat

Art. 23 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus wenigstens fünf und höchstens zehn Mitgliedern. Diese werden von der Generalversammlung jährlich gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Amtsperiode beginnt mit dem Tag der Wahl und endet spätestens an der folgenden ordentlichen Generalversammlung.

Nach Erreichen des 70. Altersjahres scheidet ein Mitglied an der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus dem Verwaltungsrat aus.

Art. 24 Konstituierung

Vorbehältlich der Wahl der Präsidentin/des Präsidenten durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst, indem er die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten und die Sekretärin/den Sekretär wählt. Die Sekretärin/der Sekretär muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Art. 25 Sitzungen

Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal im Quartal.

Unter Angabe der Gründe kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates, die aktienrechtliche Revisionsstelle, die aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft, die interne Revision oder jedes Mitglied der

Geschäftsleitung von der Präsidentin/vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die/der Vorsitzende der Geschäftsleitung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Es können auch andere Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Kaders beigezogen werden.

Art. 26 Beschlussfähigkeit

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.

Art. 27 Beschlussfassung, Zirkulationsbeschlüsse

Für Beschlüsse und Wahlen ist das Mehr der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:

1. an einer Sitzung mit Tagungsort;
2. ausnahmsweise unter Verwendung elektronischer Mittel, in sinngemässer Anwendung der Artikel 701c–701e OR;
3. für Routineangelegenheiten oder Entscheide von erhöhter Dringlichkeit auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern alle erreichbaren Mitglieder des Verwaltungsrates und mindestens die Mehrheit des gesamten Verwaltungsrates zustimmen und nicht ein Mitglied Beratung an einer Sitzung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich.

Art. 28 Protokoll

Über alle Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Art. 29 Aufgaben, Befugnisse

Dem Verwaltungsrat steht die Oberleitung der Gesellschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsleitung zu.

Er kann einzelne Aufgaben ganz oder teilweise nach Massgabe des Geschäftsreglements einem oder mehreren Ausschüssen, einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern oder der internen Revision übertragen. Er kann auch Dritte mit Spezialaufgaben betrauen. Ausgenommen ist die Delegation für die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss Artikel 716a Abs. 1 Obligationenrecht.

Art. 30 Oberleitung

Die Oberleitung der Gesellschaft umfasst insbesondere:

- a) Festlegung der Strategie und Geschäftspolitik
- b) Erstellung des Geschäftsberichtes, Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung sowie Ausführung ihrer Beschlüsse
- c) Festlegung der Organisation
- d) Erlass des Geschäftsreglements mit Kompetenzordnung und weiterer Reglemente
- e) Verantwortung für das Risikomanagement und Festsetzung der Risikopolitik
- f) Wahl und Abberufung der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft
- g) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle (interne Kontrolle) sowie der Finanzplanung (inkl. Kapital- und Liquiditätsplanung)
- h) Ernennung und Entlassung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung und Festlegung der Entschädigung der Geschäftsleitung
- i) Ernennung und Abberufung der übrigen zeichnungsberechtigten Personen
- j) Wahl und Abberufung der internen Revision
- k) Bestimmung der Zeichnungsberechtigung und Art der Zeichnung
- l) Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung
- m) Überwachung der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft
- n) Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen oder -reduktionen
- o) Bestellung von Ausschüssen und Erlass der entsprechenden Ausschussreglemente
- p) Festsetzung der Entschädigung für den Verwaltungsrat
- q) Beschlussfassung über die Errichtung und Aufhebung von Tochtergesellschaften, und Geschäftsstellen sowie die Übernahme und Liquidation von Beteiligungen grösseren Umfangs
- r) Beschlussfassung über die Ausgabe von Obligationenanleihen
- s) Beschlussfassung über den Erwerb, die Erstellung, die Veräusserung und die Belastung von Immobilien
- t) Beschlussfassung über Anhebung oder Beilegung von ausserordentlichen und wesentlichen Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen, Beitritt zu Nachlassverträgen, soweit diese nicht gemäss Geschäftsreglement in die Kompetenz der Geschäftsleitung fallen

Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht gemäss Gesetz, Statuten oder Geschäftsreglement einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 31 Aufsicht und Kontrolle

Die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsleitung umfasst vor allem:

- a) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
- b) Behandlung des Geschäftsberichtes, der Zwischenabschlüsse und Planungsunterlagen
- c) Entgegennahme der regelmässigen Berichte
- d) Erteilung von Weisungen an die interne Revision; Entgegennahme und Behandlung ihrer Berichte
- e) Behandlung der von der aktien- und aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft erstatteten Berichte
- f) Beschlussfassung über Organgeschäfte gemäss Bankengesetz

C Geschäftsleitung

Art. 32 Zusammensetzung

Die Geschäftsführung obliegt der Geschäftsleitung, bestehend aus mehreren Personen. Oberste Geschäftsführerin/oberster Geschäftsführer ist die Vorsitzende/der Vorsitzende der Geschäftsleitung.

Art. 33 Vertretung

Die Geschäftsleitung vertritt die Gesellschaft vorbehaltlich der Vertretungsbefugnisse des Verwaltungsrates gegenüber Dritten.

Art. 34 Aufgaben, Befugnisse

Der Geschäftsleitung obliegt die Geschäftsführung. Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung werden vom Verwaltungsrat im Geschäftsreglement geregelt. Die Geschäftsleitung nimmt in der Regel mit mindestens einem Mitglied an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.

D Aktienrechtliche Revisionsstelle

Art. 35 Wahl, Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt jeweils auf die Dauer von einem Jahr eine Revisionsstelle. Diese muss die einschlägigen gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Wiederwahl ist möglich.

Art. 36 Aufgaben, Befugnisse, Erweiterte Pflichten

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Funktionen als aktienrechtliche Revisionsstelle und als aufsichtsrechtliche Prüfungsgesellschaft können von der gleichen Gesellschaft ausgeübt werden.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Aufgabenkreis der aktienrechtlichen Revisionsstelle im Geschäftsreglement über das gesetzliche Mass hinaus zu erweitern.

IV Rechnungsabschluss und Gewinnverwendung

Art. 37 Jahresrechnung

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch. Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen und nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt.

Art. 38 Gewinnverwendung

Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet die Generalversammlung im Rahmen der aufsichtsrechtlichen und obligationsrechtlichen Vorschriften. Sie beschliesst unter Berücksichtigung der Zuweisung an die gesetzlichen Reserven über die Ausschüttung einer Dividende, Vergabungen sowie allenfalls über die Errichtung von speziellen Reserven.

V Allgemeine Bestimmungen

Art. 39 Ausstandspflicht

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben den Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig über sie betreffende Interessenkonflikte zu informieren. Der Verwaltungsrat ergreift die Massnahmen, die zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft nötig sind. Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung haben bei der Beschlussfassung über Geschäfte, an denen sie persönlich interessiert sind, den Ausstand zu nehmen.

Art. 40 Bank- und Geschäftsgeheimnis

Die Gesellschaft verpflichtet die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung, der aktienrechtlichen Revisionsstelle, der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft, der internen Revision sowie alle Angestellten und Beauftragten der Bank, sowohl während der Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Bank als auch nach ihrem Ausscheiden, das Bank- und Geschäftsgeheimnis zu wahren.

Art. 41 Zeichnung

Zur verbindlichen Zeichnung der Gesellschaft sind grundsätzlich die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Personen erforderlich.

Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen von der Kollektivzeichnung anordnen; diese sind im Geschäftsreglement geregelt und in geeigneter Weise bekanntzumachen.

VI Bekanntmachungen

Art. 42 Publikationen

Publikationsorgan für gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane vorsehen.

Übrige Mitteilungen an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre sowie Nutziesserinnen und Nutziesser erfolgen schriftlich mit gewöhnlicher Post oder durch elektronische Übermittlung.

VII Fusion und Liquidation

Art. 43 Fusion, Liquidation

Für die Fusion und die Liquidation gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

VIII Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 44 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom **26. März 2025** beschlossen worden. Diese Statuten ersetzen die bisherigen und treten mit der Eintragung ins Handelsregister in Kraft. Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat die Statuten am 10. Dezember 2024 genehmigt.

Frutigen, **26. März 2025**

Im Namen der Generalversammlung:

Der Präsident:

Der Sekretär:

Beat Schranz

Stephan Bärtschi